

Sitzung vom 15. Juli 1998

1607. Motion (Einführen eines Artikels über die Berufsbildung in der Verfassung des Kantons Zürich)

Kantonsrat Anton Schaller, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 2. Februar 1998 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Verankerung eines Verfassungsartikels über die Berufsbildung in der Verfassung des Kantons Zürich an die Hand zu nehmen. Dies soll so rasch als möglich – unabhängig von der Totalrevision – erfolgen.

Begründung:

Rund 70 Prozent der jungen Menschen im Kanton Zürich starten über eine Lehre ins Berufsleben. Allein diese Zahl macht deutlich, welche Bedeutung der Berufsausbildung zukommt. Deshalb ist es mehr als stossend, dass die Berufsausbildung bis heute in der Verfassung des Kantons Zürich nicht explizit verankert ist. Mit einem Verfassungsartikel erhält die Berufsbildung die notwendige verfassungsrechtliche Abstützung und gewinnt an Bedeutung.

Das Verschieben des Anliegens auf die Totalrevision kann aus zwei Gründen nicht verantwortet werden: einmal, weil dadurch einmal mehr zum Ausdruck käme, dass die Bedeutung der Berufsausbildung nicht erkannt wird, und zum zweiten, weil dadurch die Befürchtung bestätigt würde, dass das bewusste Verschieben auf die Totalrevision der Verfassung das staatliche Handeln auch tatsächlich blockiert.

Auf Antrag der Direktionen der Volkswirtschaft und des Erziehungswesens beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Anton Schaller, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Die Einführung eines Artikels über die Berufsbildung in der Verfassung des Kantons Zürich ist rechtlich und bildungspolitisch nicht notwendig, denn die Berufsbildung ist durch den Bund geregelt. Gemäss Art. 34^{ter} der Bundesverfassung ist der Bund befugt, Vorschriften aufzustellen über die berufliche Ausbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst. Gestützt auf diese Bestimmung und weitere Artikel der Bundesverfassung hat der Bund das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (BBG) erlassen, das u.a. die Grundausbildung und die Weiterbildung in den Berufen der Industrie, des Handwerks, des Bank-, Versicherungs-, Transport- und Gastgewerbes und anderer Dienstleistungsgewerbe sowie der Hauswirtschaft regelt. Gestützt auf das BBG erlässt der Bund die Ausbildungs- und Prüfungsreglemente für die einzelnen Berufe sowie die Lehrpläne für die Berufsschulen. Die Kantone sind die Vollzugsinstanzen der Berufsbildungsgesetzgebung des Bundes. Sie sorgen beispielsweise für eine wirksame Aufsicht über die Lehrverhältnisse und die Berufsschulen, organisieren den beruflichen Unterricht und sind verantwortlich für die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen.

Bei dieser bundesrechtlichen Kompetenzverteilung ist die Verankerung eines Artikels über die Berufsbildung in der Verfassung des Kantons Zürich nicht notwendig und somit auch nicht dringlich. Die Berufsbildung im Kanton Zürich hat ihre heutige grosse Bedeutung, die sich auch im interkantonalen Vergleich sehen lassen kann, ohne Verankerung in der Verfassung des Kantons Zürich erlangt und wird sie zweifellos auch nach dem Wechsel der Berufsbildung in den Aufgabenbereich der Bildungsdirektion beibehalten. Hierzu bedarf es keiner Verankerung der Berufsbildung in der Kantonsverfassung, zumal derzeit eine Revision des BBG im Gange ist, bei der Verbesserungen in der Berufsbildung verwirklicht werden sollen. Im übrigen wird der neu zu schaffende Bildungsrat dafür sorgen, dass der Berufsbildung im Kanton Zürich auch weiterhin die gebührende Bedeutung zukommen wird.

Im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung kann geprüft werden, ob ein Verfassungsartikel über die Berufsbildung aufgenommen werden soll.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft und des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V. **Hirschi**

